

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 15. März 2005

Nr. 2005/616

### **Anerkennung der Amtlichen Vermessung Hauenstein-Ifenthal Los 1 Schreiben an das Bundesamt für Landestopographie**

---

#### **1. Einleitung**

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 1801 vom 12. September 2000 die Ausführung der Ersterhebung der Amtlichen Vermessung (AV) Hauenstein-Ifenthal Los 1 Armin Weber, Ingenieur-Geometer im Büro Buxtorf Lerch Weber AG in Trimbach. Zwischen ihm und dem Bau und Justizdepartement wurde ein Werkvertrag abgeschlossen. Der Vertrag bezieht sich auf das ganze Gemeindegebiet von Hauenstein-Ifenthal.

#### **2. Erwägungen**

Das neue Vermessungswerk hat im Sinne der §§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) vom 1. bis 31. März 2004 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief vor der öffentlichen Planaufgabe den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufgabe.

Innerhalb der Auflagefrist sind 13 Einsprachen eingegangen. In einem Fall gelangte der Einsprecher mit einer Beschwerde gegen den Entscheid des Gemeinderates an die nächst höhere Instanz. Mit Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 19. Oktober 2004 wurde diese Beschwerde abgewiesen. Dieser Entscheid wurde vom Beschwerdeführer akzeptiert. Gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal vom 28. Oktober 2004 konnten sonst alle Einsprachen durch den Gemeinderat und die Flurnamenkommission gütlich geregelt werden.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 3. März 2005, das Vermessungswerk Hauenstein-Ifenthal Los 1 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 der Kantonalen Verordnung über die Amtliche Vermessung, vom Regierungsrat rechtskräftig zu erklären, es sei ihm damit die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuzuerkennen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopographie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation.

Gesamtkosten der Vermessung	Fr. 340'283.05
Anteil Bund	Fr. 188'346.40

Anteil Kanton	Fr.	64'931.60
Anteil Gemeinde	Fr.	87'005.05

Der Bund hat seinen Beitrag im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2000 abgegolten. Der Überschuss wurde dem kantonalen AV-Konto gutgeschrieben.

Der Kanton hat die Kosten für das Vorprojekt und für die Teilzahlungen ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde.

Die Rekonstruktion und Vermarkung der Gemeindegrenze, die Wiederherstellung von LFP3 und die Vorbereitungsarbeiten für den Versand der Schreiben an die Grundeigentümer vor der Auflage sind im Auftrag der Gemeinde erfolgt. Die Kosten wurden ebenfalls durch den Kanton bevorschusst und sind in der vorliegenden Abrechnung zu Lasten der Gemeinde enthalten.

Die Kosten für die Einsprachenerledigung gehen gemäss § 71 Abs. 3 der Kantonalen Verordnung über die Amtliche Vermessung zu Lasten der Gemeinde.

Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch Kanton:	Restzahlung an den	
Amt für Geoinformation	Unternehmer A. Weber	Fr. 18'238.20
durch Gemeinde Hauenstein-Ilfenthal	Schlusszahlung an das	
	Amt für Geoinformation	Fr. 38'005.05

Um die Anerkennung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) vom 18. November 1992 dem Bundesamt für Landestopographie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, der Bericht des Unternehmers über den Gang der Vermessung und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211.432.1) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994, auf § 3 der Kantonalen Verordnung über die Anlage des Eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1), auf den Verifikationsbericht und die Abrechnung:

- 3.1 Das Vermessungswerk Hauenstein-Ilfenthal Los 1 wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 64'931.60 wird anerkannt.
- 3.3 Dem Bundesamt für Landestopographie wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Hauenstein-Ilfenthal Los 1 als Amtliche Vermessung unterbreitet. Die Abgeltung des Bundes ist im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2000 erfolgt.

- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A70242) von Fr. 18'238.20 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Hauenstein-Ifenthal die Schlusszahlung von Fr. 38'005.05 einzufordern, zu vereinnahmen auf Konto Nr. 662000/A70242.

- 3.5 Die Amtschreiberei Olten-Gösgen wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes Hauenstein-Ifenthal Los 1 durch den Bund, das Eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### **Beilage**

Schreiben an das Bundesamt für Landestopographie vom 15. März 2005

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Kantonsforstamt

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Bundesamt für Landestopographie, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Gemeindepräsidium Hauenstein-Ifenthal, Dorfplatz 12, 4633 Hauenstein, mit Dossier Nr. 2

A. Weber, Ing.-Geometer, Buxtorf Lerch Weber AG, Dellenstrasse 75, 4632 Trimbach, mit Dossier Nr. 3

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext:

"Anerkennung der Amtlichen Vermessung Hauenstein-Ifenthal Los 1

Die Amtliche Vermessung Hauenstein-Ifenthal Los 1, das ganze Gemeindegebiet umfassend, ist abgeschlossen. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.")